

Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung
und des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg
am 15. Oktober 2013 in Retzstadt

Unterlage zu TOP 2

Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung

Inhalt:

- Beschlussvorschlag
- Änderungsbegründung
- Verordnungsentwurf zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“
- „Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der vorgenannten Verordnung)
- Begründungskarte „Ausschlussgebiete und Potenzialflächen für Windkraft“
- Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen (Anlage 2)
- Umweltbericht (Vorlage erfolgt in der Sitzung am 15.10.2013)

Beschlussvorschlag

(Die Verbandsversammlung und) D(d)er Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg stimmt dem Entwurf des Kapitels B X „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ zu und beschließt

- die Änderungsbegründung
- die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B X „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“
- den Umweltbericht
- „Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der vorgenannten Verordnung) – Entwurf für die Sitzung des Planungsausschusses am 15.10.2013
- den Kriterienkatalog der Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) und der Restriktionskriterien (Begründung zu B X 5.1.2 Z) als wesentliche Grundlage für das Gesamtkonzept zur Steuerung von Windkraftanlagen in der Region Würzburg (2)

im Wortlaut der jeweiligen „Vorlage zur Sitzung am 15.10.2013“. Dabei sind die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen.

(Die Verbandsversammlung und) D(d)er Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle mit der Durchführung der erforderlichen Anhörungsverfahren und aller übrigen nötigen Schritte zur Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung über die vorliegende Regionalplanänderung und erteilt die Ermächtigung für etwa in diesem Zusammenhang erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Vorlagen.

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nutzt die Möglichkeit des Landesentwicklungsprogramms Bayern (i.d.F. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP - vom 22.08.13, GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-W), das die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen in den Regionalplänen vorsieht (Ziel 6.2.2 Abs.1 und Grundsatz 6.2.2 Abs. 2 LEP). Der Regionale Planungsverband Würzburg hat daher am ...die x. Fortschreibung des Kapitels B X 3 „Windkraftanlagen“ beschlossen.

2. Änderung des Kapitels B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Die Knappheit der fossilen Energieressourcen, der steigende Energiebedarf und die Notwendigkeit, zum Schutz des Klimas die energiebedingten CO₂- Emissionen zu reduzieren, erfordern einen Umbau der Energieversorgung. Das schwere Reaktorunglück in Japan im März 2011 hat dazu geführt, dass Deutschland den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen hat. Die Bayerische Staatsregierung hat daher am 24.05.2011 das Energiekonzept „Bayern innovativ“ verabschiedet mit dem Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strombedarf auf 50% innerhalb der nächsten 10 Jahre zu steigern. Da durch neue Technologien Windkraftanlagen nun auch in Bayern an vielen Standorten effizient zu nutzen sind wird der Windkraft die höchste Steigerungsrate bei den erneuerbaren Energieträgern zugeordnet: Ihr Beitrag soll mindestens um das Zehnfache steigen, nämlich von 0,6 % im Jahr 2009 auf 6 - 10 % im Jahr 2021. Das Energiekonzept sieht dazu den Bau von 1.000 bis 1.500 neuen Windkraftanlagen innerhalb von zehn Jahren in Bayern vor.

Es gilt daher, die Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen auch in der Region Würzburg entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu nutzen. Der Regionale Planungsverband Würzburg hatte bereits 2008 die Aufstellung eines Steuerungskonzeptes für die Windkraftnutzung beschlossen und 2009 eine Anhörung zu einem Entwurf dieses Konzepts durchgeführt. Der Fortschreibungsentwurf umfasste Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung und darauf aufbauende Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung. Weiter sah die Fortschreibung die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung vor.

In Umsetzung des Energiekonzepts „Energie innovativ“ der Bayerischen Staatsregierung vom 24. Mai 2011 wurde seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschlossen, die am 12. September und 9. Dezember 2008 beschlossene Fortschreibung des Abschnitts B X 3 „Windenergieanlagen“ (nunmehr B X 5.1 „Windkraftnutzung“) des Regionalplans der Region Würzburg (2) vollständig zu überarbeiten und den Umweltbericht zu erstellen (Beschlüsse vom 23.04.2012 und 30.01.2013). Dabei sind die Möglichkeiten zu prüfen, im „Untersuchungsraum B 26 n“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung auszuweisen. Die Fortschreibung ist unter Berücksichtigung der Vorinformationen aus der im Jahr 2009 erfolgten Anhörung und der ergänzenden Anhörung der Kommunen im Jahr 2012 vorzunehmen.

Grundlage für die Konzeptentwicklung ist dabei in weiten Teilen ein Rahmen aus zu beachtenden übergeordneten Rechtsvorschriften, Zielstellungen und Hinweisen:

- Ausbauziele der Landespolitik als Wegweiser zur Festlegung geeigneter Standorte für WKA und als Orientierung für eine Bereitstellung von Flächen für WKA in substantieller Weise (Bayerisches Energiekonzept „Energie innovativ“ vom 24.05.2011 mit landesweiten Zielen)

- „Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien zu Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“¹ (im Folgenden: „Windkraft-Erlass“) mit insbesondere naturschutzfachlichen und immissionsschutzrechtlichen Hinweisen für die Standorteignung zur Errichtung von WKA
- Gebietskulisse Windkraft vom Bayer. Landesamt für Umwelt, Ökoenergie-Institut Bayern, als kartographische Planungshilfe für Gemeinden zur Verfügung gestellt zum 01.02.2012
- Merkblatt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“²
- Ministerielle Hinweise bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen
- Landschaftsbildbewertung Bayern (Veröffentlichung voraussichtlich September 2013)
- Rechtsgrundlagen nach Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG), Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) zur raumordnerischen Steuerung der Errichtung von WKA
- Festsetzungen der Raumordnung und Landesplanung (§ 2 Abs. 2 ROG, Art. 2 BayLplG, LEP und Regionalplan) zu unterschiedlichen, raumbezogenen und fachlichen Belangen
- fachrechtliche Vorgaben, z.B. BNatSchG / BayNatSchG i.V.m. FFH- / SPA-Richtlinie, WHG, Bay-WaldG, BImSchG i.V.m. TA Lärm, zur Bestimmung geeigneter Standorte
- Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts zu § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB mit Schlussfolgerungen für die Planungspraxis zur Vermeidung einer sog. „Verhinderungsplanung“

Vor dem Hintergrund neuer Anforderungen aus der Rechtsprechung steht dabei die Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes von hoher Rechtssicherheit und geringer gerichtlicher Angreifbarkeit im Fokus. Insbesondere die Ermittlung und die klare Unterscheidung der harten und weichen Tabuzonen ist Teil des von der Rechtsprechung verlangten „Plankonzepts für den Außenbereich“ (Urteil BVerwG vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Auf Grundlage der vorgenannten neuen Rahmenbedingungen war es erforderlich, die Planungsmethodik sowie das bisher angewendete Kriteriengerüst für die Festlegung von Ausschluss- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten neu zu fassen und durch den Regionalen Planungsverband erneut beschließen zu lassen (Beschluss vom 24.07.2013).

Die in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“ von 2008 enthaltenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden überprüft und ggf. in den neuen Entwurf übernommen. Eine überwiegende Übernahme in den Entwurf 2013 ist nicht möglich, da

- die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sehr großzügig angelegt waren,
- der Entwurf 2008 das Ergebnis eines Planungsprozesses auf Grundlage von Planungskriterien war, die sich nicht immer mit den neuen Planungskriterien decken (u.a. Siedlungsabstände, Ausschluss- und Restriktionskriterien zum Artenschutz, zum Landschaftsbild und zum Schutz des Trinkwassers, Abstände zu Infrastruktureinrichtungen und zu Bodenschatzvorkommen)
- nunmehr weitere zu berücksichtigende raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange, wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften (Belange der Radaranlagen) oder militärische Belange (Nachtfliegstrecken für Hubschrauber) vorliegen,
- einzelne Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bauleitplanerisch oder genehmigungsrechtlich ganz oder weitgehend entwickelt wurden (kommunale Konzentrationsflächendarstellungen bzw. flächenscharfe Nachsteuerung).

Vorgelegt wird ein gesamtträumliches Planungskonzept, das sich nach den durch die Rechtsprechung zum Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entwickelten Maßstäben richtet. Ziel ist dabei die Ermittlung von gebietsbezogenen Festlegungen zur Konzentration von Anlagen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen) flächendeckend für die ganze Region Würzburg. Die Festlegung von konkreten Flächen für eine konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung verhindert darüber hinaus einen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windkraftnutzung und erleichtert den Anschluss an das Stromnetz. Im Ergebnis muss ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept vorliegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen zu privilegieren, muss beachtet werden; der Windenergienutzung ist substantiell Raum zu schaffen.

¹ Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20.12.2011: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011, Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396

² Merkblatt N r. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen; Bayerisches Landesamt für Umweltschutz vom August 2012

X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Vom ...

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans,
Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ... (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. ...), werden wie folgt geändert:

Die im Abschnitt B X 5.1 festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage einschließlich des Anhangs („Karte 2 b, Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Karlstadt, den ...
Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der X-ten Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Würzburg (2)**

Normative Vorgaben

**Kapitel B X „Erneuerbare Energien“,
Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“**

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

5.1 Windkraftnutzung

5.1.1 G Bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,

- dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden,
- und dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden. Die Konzentration, Bündelung und Erweiterung an und im Umfeld von bereits vorhandenen Windparkstandorten soll Vorrang vor der Ausweisung von neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in der Region haben.

5.1.2 Z Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten. Lage und Ausdehnung der Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen ergeben sich aus der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Außerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung sind raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu konzentrieren.

Von den Regeln der Sätze 1 und 3 ausgenommen

- ist der Ersatzbau von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits vorhandenen, zulässigerweise errichteten, raumbedeutsamen Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering), wenn dieser mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom ... bereits rechtswirksam sind.

5.1.3 Z In den Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

WK 1 „Nördlich Heßlar“	Gemeinden Heßlar und Eußenheim, Landkreis Main-Spessart
WK 2 „Südöstlich Obersfeld“	Gemeinde Eußenheim, Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart
WK 3 „Östlich Obersfeld“	Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart
WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“	Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

WK 5 „Südöstlich Schwebenried“	Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart
WK 6 „Südwestlich Binsbach“	Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart Markt Rimpfar, Landkreis Würzburg
WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“	Gemeinde Retzstadt und Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart
WK 8 „Südlich Retzstadt“	Gemeinde Retzstadt Landkreis Main-Spessart Gemeinde Güntersleben, Landkreis Würzburg
WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“	Gemeinde Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart
WK 10 „Nördlich Stadelhofen“	Stadt Karlstadt und Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart
WK 11 „Südlich Steinfeld“	Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart
WK 12 „Nördlich Urspringen“	Gemeinden Urspringen und Roden, Landkreis Main-Spessart
WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“	Markt Zellingen, Landkreis Main-Spessart
WK 14 „Nördlich Birkenfeld“	Gemeinde Birkenfeld, Landkreis Main-Spessart
WK 15 „Nordwestlich Remlingen“	Gemeinden Remlingen, Landkreise Würzburg Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart
WK 16 „Nördlich Uettingen“	Gemeinden Uettingen und Remlingen, Landkreis Würzburg
WK 17 „Südlich Leinach“	Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg
WK 18 „Südöstlich Lainach“	Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg
WK 19 „Südlich Helmstadt“	Gemeinden Helmstadt, Altertheim, Neubrunn, Landkreis Würzburg
WK 20 „Nordöstlich Dipbach“	Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg
WK 21 „Südöstlich Bibergau“	Gemeinde Dettelbach, Landkreis Würzburg
WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“	Gemeinde Prichsenstadt, Landkreis Kitzingen
WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“	Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen

Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen ergeben sich aus der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftanlagen dürfen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.

- 5.1.5 G In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

WK 24 „Nördlich Gräfendorf“	Gemeinde Gräfendorf Landkreis Main-Spessart
WK 25 „Westlich Karsbach“	Gemeinde Karsbach Landkreis Main-Spessart
WK 26 „Östlich Gänheim“	Stadt Arnstein Landkreis Main-Spessart
WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“	Markt Rimpar Landkreis Würzburg
WK 28 „Nordwestlich Hausen“	Gemeinde Hausen, Landkreis Würzburg Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart
WK 29 „Nördlich Urspringen“	Gemeinde Urspringen, Landkreis Main-Spessart
WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“	Gemeinde Birkenfeld, Landkreis Main-Spessart
WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“	Gemeinde Altertheim und Helmstadt, Landkreis Würzburg
WK 32 „Östlich Neubrunn“	Gemeinde Neubrunn, Landkreis Würzburg
WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“	Gemeinde Tauberrettersheim, Stadt Röttingen Landkreis Würzburg
WK 34 „Westlich Burggrumbach“	Gemeinde Unterpleichfeld, Landkreis Würzburg
WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“	Gemeinde Dettelbach, Landkreis Kitzingen
WK 36 „Südlich Gnötzheim“	Gemeinde Martinsheim, Landkreis Main-Spessart
WK 37 „Südlich Unterickelsheim“	Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen

Lage und Ausdehnung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen ergeben sich aus der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

**Regionalplan
Würzburg (2)**

Begründung

**Kapitel B X „Erneuerbare Energien“,
Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“**

Begründung zu § 1 der Verordnung

Die Begründung zum geänderten Ziel B X 5.1 wird neu gefasst. Die bisher geltende Fassung der Begründung zum Ziel B X 5.1

Zu B X 5.1 Windkraftnutzung

Zu B X 5.1.1 G

Gemäß dem Ziel 6.2.1 LEP sind die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Für die Umsetzung des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich. Dies erfolgt über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind.

Durch neue Technologien sind WKA nun auch in Bayern an vielen Standorten effizient zu nutzen. Dadurch werden WKA an Standorten ermöglicht, die vor wenigen Jahren nicht wirtschaftlich zu betreiben gewesen wären. Die technische Entwicklung der Windkraftanlagen in Deutschland hat sich in den letzten 20 Jahren insbesondere auf die Konstruktion größerer und effizienterer Anlagen konzentriert. Heute stehen Anlagen mit bis zu 7,5 MW Leistung zur Verfügung, die auch an bisher wirtschaftlich ungünstigen Standorten einen rentablen Anlagenbetrieb ermöglichen. Fachverbände rechnen damit, dass insbesondere die 2,5 bis 3 MW-Anlagenklasse in den nächsten Jahren in Bayern verstärkt zum Einsatz kommen wird (vgl. Bayerisches Energiekonzept³). Diese heute in Deutschland gängigen Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von bis zu rund 90 m, Nabenhöhen bis etwa 140 m und Gesamthöhen von rund 200 m. Kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle.

Im Jahr 2012 wurden in Bayern 81 neue Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von über 200 MW errichtet. Die durchschnittliche im vergangenen Jahr errichtete Leistung pro Anlage beträgt 2.475 kW. Die durchschnittliche Nabenhöhe der Anlagen ist mit fast 134 m aufgrund der Windbedingungen in Bayern die höchste aller Bundesländer. Damit sind zum 31.12.2012 559 Windkraftanlagen mit rund 880 MW an das bayerische Stromnetz angeschlossen. Davon mit 135 Anlagen etwa ein Viertel in Unterfranken (Flächenanteil Unterfrankens 12,1 %). Hierzu muss angemerkt werden, dass diese absoluten Zahlen keine Einschätzung über das tatsächliche Realisierungspotenzial von Windkraftanlagen in Bayern oder auch bundesweit geben können. Durch diese Werte findet keine Bewertung des jeweiligen Landschaftsraumes und dessen Eignung für die Windkraft statt. Ob die derzeit in Bayern realisierten Anlagen das vorhandene Potenzial gut oder eher schlecht ausschöpfen, ist damit nicht klar. Darum ist ein regionales Windkraftkonzept, das die Potenziale der Windkraft mit raumverträglichen Standorten vereint ohne einen fiktiven Zielwert an zu realisierenden Anlagen vorzugeben, umso wichtiger.

Mit der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird die Windenergienutzung besonders gefördert. Die neuen technischen Entwicklungen haben in Verbindung mit den im Erneuerbare-Energien-Gesetz garantierten Vergütungen in der Region Würzburg auf den im ersten Entwurf der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“ (2008) ausgewiesenen 38 Vorranggebieten und 18 Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung und darüber hinaus auch bisher schon einen Ausbau der Windkraft bewirkt. Zum 31.03.2013 wurden in der Region Würzburg 100 Windkraftanlagen errichtet, davon 50 im Landkreis Würzburg, 36 im Landkreis Main-Spessart und 14 im Landkreis Kitzingen. Weitere 6 Windkraftanlagen (Landkreis Würzburg) sind genehmigt.

Nach dem Bayerischen Windatlas 2010 (StMWIVT) gehört die Region Würzburg zu einer durchschnittlich windreichen Region Bayerns, wobei auf Grund des Reliefs markante Unterschiede in der Windhöffigkeit zwischen den einzelnen Teilräumen bestehen (exponierte Kuppenlagen, bewaldete Höhen des Spessarts, Hochflächen, Täler). In der Region Würzburg herrschen durchschnittlich Windgeschwindigkeiten von 3,0 bis max. 5,0 m/s in 80 m Höhe und von durchschnittlich 3,5 bis maximal 6,5 m/s in 140 Meter Höhe vor. Der Einschätzung des Bayerischen Windatlases folgend - dem auch die Gebietsku-

³ Bayerisches Energiekonzept „Energie innovativ“. Von der Bayerischen Staatsregierung beschlossen am 24. Mai 2011

lisse Windkraft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gefolgt ist - sind bereits Gebiete von durchschnittlich 4,5 m/s in 140 m Höhe als voraussichtlich mögliche Gebiete für die Windkraftnutzung geeignet. Dieser eher niedrige Wert ist auch in das vorliegende Konzept eingeflossen in dem Bewusstsein, dass der Bayerische Windatlas allein auf Grund seines Maßstabes und seines methodischen Ansatzes keine kleinräumig verlässlichen Aussagen über die Windhöffigkeit treffen kann. Mit dem relativ niedrigen Wert ist somit sichergestellt, dass nicht von vornherein Gebiete für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden, die sich in Zukunft oder bei genauerer kleinräumiger Betrachtung als ausreichend windhöffig erweisen könnten.

Zudem gilt es – auf Grund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Atomenergienutzung - die Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen in der Region entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten verträglich zu nutzen.

Die Vorteile der WKA liegen darin, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedienen und damit eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern darstellen. Des Weiteren entstehen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme noch ein atomares Risiko.

Auf der anderen Seite erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar. Aus Sicht der betroffenen Anwohner wirken Windkraftanlagen aufgrund ihrer Dimensionierung bedrängend und erzeugen darüber hinaus Schallemissionen und verursachen Schlagschattenwurf. Durch die Drehbewegung der Rotoren bringen Windkraftanlagen Unruhe in die Landschaft und wirken sich negativ auf die Tierwelt – insbesondere Vögel und Fledermäuse (z.B. Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung) – aus.

Die Nutzung der Windenergie steht daher in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen. Insbesondere die Belange von Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Erholung und Tourismus sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt. Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen sollen daher Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, aber vor allem übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung, möglichst vermieden werden.

Die regionalplanerische Regelung beschränkt sich auf **raumbedeutsame Vorhaben** der Windkraftnutzung, da nur diese gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) beurteilt sich nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) U.v. 13.03.2003 – 4 C 4.02; BVerwG B.v. 2.8.2002 – 4 B 36/02). Bei Einzelanlagen folgt die Raumbedeutsamkeit regelmäßig nicht aus der in Anspruch genommenen Fläche, sondern aus der mit ihrer Höhe verbundenen Fernwirkung. Angesichts der Topographie der Region Würzburg, die geprägt ist von Mittelgebirgen, hügeligen Beckenlandschaften und Tälern, die vielfältige Blickbeziehungen ermöglichen, ist davon auszugehen, dass in der Region Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche – in besonderen Fällen wie beispielsweise in stark exponierten Lagen auch kleinere Anlagen – regelmäßig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten.

Zu B X 5.1.2 Z

Der Planungsverband Würzburg setzt den im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Steuerungsauftrag von Standorten für Windkraftanlagen (vgl. Ziel und Grundsatz 6.2.2 LEP) über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art. 14 Abs 2 BayLplG fest. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen räumlich zu ordnen. Hierfür eignet sich insbesondere die Ebene der Regionalplanung, da die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten.

Das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept zur Steuerung der WKA sieht die Ausweisung von Vorranggebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG, von Vorbehaltsgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und von Ausschlussgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG für raumbedeutsame WKA vor.

Mit der Darstellung von **Vorranggebieten** für Windkraftnutzung (VRG Windkraft) soll ein ausreichendes Angebot an Positivflächen, d.h. weitgehend restriktionsfreie Standorträume gesichert, sowie eine Konzentration von geeigneten Standorten erreicht werden. Vorranggebiete sind in Bereichen ausgewiesen, in denen keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und in denen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können.

In den **Vorbehaltsgebieten** für Windkraftnutzung (VBG Windkraft) haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen WKA (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen WKA hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss. Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, wenn keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und wenn gleichzeitig Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöflichkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Als **Ausschlussgebiete** werden Bereiche festgelegt, in denen harte (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) und weiche Tabukriterien vorliegen oder für die sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind.

Der Ausschluss gilt auch für Bereiche, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks zu klein sind. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine „Mindestfläche“ von 10 ha angenommen.

Für die Ausschlussregelung gibt es zwei definierte Ausnahmen:

- Neben dem Neubau von Windkraftanlagen ist generell auch der Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen anzustreben (Repowering). In der Region Würzburg spielen diese Maßnahmen durch die geringe Anzahl an bestehenden „älteren“ Windkraftanlagen nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch ist der Ersatz bestehender, raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort grundsätzlich möglich, wenn dies mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen im Übrigen vereinbar ist.
- Neben dem Regionalplan steht auch die kommunale Flächennutzungsplanung als Steuerungsinstrument für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Aufgrund des detailschärferen Planungsmaßstabs der Flächennutzungsplanung genießen Konzentrationszonen für WKA, die in kommunalen Flächennutzungsplänen beim Inkrafttreten der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom ... bereits rechtswirksam sind, Bestandschutz.

Daneben verbleiben im Regionalplan unbeplante Gebiete als sog. „**weiße Flächen**“, da auf ihnen eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann. Wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten kommen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet.

Vorgehensweise

Das Planungskonzept umfasst die gesamte Fläche der Region Würzburg und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf. Die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren im Rahmen eines Abwägungsprozesses.

In einem ersten Schritt wird die Regionsfläche um die Tabuzonen verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabuzonen werden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Dabei wird in sog. harte und weiche Tabukriterien unterschieden.

Die harten Tabukriterien kennzeichnen die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen).

Demgegenüber schließen die weichen Tabukriterien jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen). Dies erfolgt u.a. durch Festlegung von – pauschalen – Abständen, die sich im Verhältnis zu den harten Tabuzonen vor allem im Blick auf die Vorschriften des Umweltrechts als Festlegungen zum vorsorgenden Umweltschutzrecht darstellen. Die Ermittlung und Festlegung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zuzuordnen. Ziel der weichen Tabukriterien ist es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbleibenden Potenzialflächen/Suchräume, bilden die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Sie werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (Einzelfallabwägung). Dabei werden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Insbesondere Abwägungsbelange wie Artenschutz, Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Belange des Luftverkehrs und der Wehrbereichsverwaltung sowie des Überlastungsschutzes spielen dabei eine Rolle.

Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Dabei werden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Auch die bis dahin verbliebenen „weißen Flächen“ – die durch den Regionalplan unbeplanten Gebiete – werden einer weiteren Einzelfallbetrachtung unterzogen, um festzustellen, ob Flächen nicht für eine Windkraftnutzung geeignet und daher als Ausschlussgebiete festzulegen sind. Insbesondere eine hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien führt zum Ausschluss der Flächen.

Neben dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie sowie den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen zur Windkraftnutzung, wird auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von WKA unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, werden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen.

Um den Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu genügen, wird zudem sichergestellt, dass auf den als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Flächen eine Konzentration von raumbedeutsamen WKA möglich ist. Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten unterstützt u.a. die Errichtung und Erschließung von Anlagen, vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und vermeidet den Eindruck einer unkoordinierten „Verspargelung“ der Landschaft für einen weitgehenden Außenbereichsschutz. Daher werden nur Gebiete als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraftnutzung ausgewiesen, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA möglich erscheinen. Um diese Bündelung erreichen zu können, müssen die Gebiete eine Mindestgröße von 10 ha aufweisen.

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von WKA im Plan umfasst nur die Berücksichtigung von Tabu- und Restriktionsbereichen, welche ausschließlich im Kriterienkatalog definiert wurden. Bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien wird in der Regel eine Mindestgröße von 5 ha zur Anwendung gebracht. Abgrenzungen auf der Basis von Gesetzen und Verordnungen werden flächenkonkret übernommen.

Mit der dargestellten Methodik zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer

Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach §35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziell Raum zu verschaffen.

Kriterienkatalog

Kriterien, die einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehen (harte Tabukriterien [AK h] und weiche Tabukriterien [AK w]) sowie Kriterien, die eine Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken können (Restriktionskriterien [RK])		Freihaltung bzw. Abstand (m)
Siedlungsflächen		
Vorhandene, bauleitplanerisch im FNP festgelegte Gebiete: Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen	TK h	flächenhaft
Wohnbauflächen	TK w	1.000 m
Gemischte Bauflächen (Dorf-/Mischgebiete)	TK w	1.000 m
Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich (z.B. Einzelgehöfte)	TK w	500 m
Gewerbeflächen	TK w	300 m
Grünflächen und Erholungsflächen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen)	TK w	300 m
Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurgebiete, Klinikbereiche)	TK w	1.200 m
Sonstige Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen	TK w	Einzelfallbetrachtung
„Einkreisung“ eines Ortes, eines Aussiedlerhofes oder eines Wohnplatzes im Außenbereich i.S.d § 35 BauGB durch Windkraftanlagen	RK	Einzelfallbetrachtung
Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	TK h	flächenhaft
Gesetzliche geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG	TK h	flächenhaft
SPA-Gebiete	TK h RK	flächenhaft Puffer bis 1.200 m / Einzelfallbetrachtung
FFH-Gebiete	TK w	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	TK w	flächenhaft
Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus		
Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks	TK w	flächenhaft
Landschaftsschutzgebiete	TK w	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild	TK w	flächenhaft + 1.000 m Puffer
Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaftsprägende Elemente, Höhenrücken, Kuppen, visuelle Leitlinien	RK	Einzelfallbetrachtung
Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung	RK	Einzelfallbetrachtung
Regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw. regional bedeutsame Aussichtspunkte, Erhebungen	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	RK	Einzelfallbetrachtung
Trenngrün, Regionale Grünzüge	RK	Einzelfallbetrachtung
Bodendenkmäler	RK	Einzelfallbetrachtung
Geotope	RK	Einzelfallbetrachtung

Wald		
Naturwaldreservate	TK h	flächenhaft
Schutzwald, Erholungswald Intensitätsstufe I, Bannwald	TK w	flächenhaft
Wald gem. WFP: Bodenschutz, Klimaschutz (lokal), Immissionsschutz (lokal), Lärmschutz, Sichtschutz, Biotop, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand, Lehre und Forschung	RK	Einzelfallbetrachtung

Wasserwirtschaft		
Fließ- und Standgewässer	TK h	flächenhaft
Trinkwasserschutzgebiet Zone I / II	TK h	flächenhaft
Trinkwasserschutzgebiete Zone III	RK	flächenhaft
Überschwemmungsgebiete	TK h	flächenhaft
Vorranggebiet Hochwasserschutz	TK h	flächenhaft
Vorranggebiet Wasserversorgung	RK	flächenhaft

Bodenschätze		
Vorranggebiet Bodenschätze	TK h TK w	Flächenhaft + 300 m Sprengungen
Vorbehaltsgebiete Bodenschätze	TK w	flächenhaft + 300 m Sprengungen
Genehmigte Gebiete für obertägigen Abbau von Bodenschätzen	TK h	flächenhaft
Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit	RK	Einzelfallbetrachtung

Verkehrsflächen / Energieleitungen		
Bundesautobahnen	TK h	100 m
Korridor B 26n (raumgeordnete Linie)	RK	400 m beidseits
Hochspannungsleitungen	TK w	100 m

Luftverkehr		
Flugplätze (Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze, Segelfluggelände) mit Schutzbereichen	TK h	flächenhaft
Platzrunden von Flugplätzen	RK	Einzelfallbetrachtung
Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“	TK h	Radius 15.000 m
Modellflugplätze	RK	Einzelfallbetrachtung

Militärische Belange		
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen	TK h	flächenhaft
Militärische Schutzbereiche: Kasernen, Wohngebäude	TK w	500 m
Militärische Schutzbereiche: Hallen, Depots	TK w	300 m
Nachtiefluggelände Bundeswehr Bauhöhenbeschränkung 213 m	TK h	flächenhaft
Hubschraubernachtiefluggelände	TK h	1.500 m beidseits der Mittellinie
Militärflugplatz Niederstetten HN1 (Bauhöhenbeschränkung 614 m) HN3 (Bauhöhenbeschränkung 797 m)	RK	Einzelfallbetrachtung
Radaranlage Niederstetten	RK	Einzelfallbetrachtung
Radarstrahlungsfeld LV-Anlage Lauda 10 Ringzonen mit Bauhöhenbeschränkungen	RK	Einzelfallbetrachtung
Flugplatzbeschränkungszone Truppenübungsplatz Hammelburg	RK	Einzelfallbetrachtung

Substanzieller Raum für die Windenergie

Im Rahmen der Ermittlung der Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung wurde ein gestuftes methodisches Verfahren der Verschneidung von Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) sowie Restriktionskriterien zur Anwendung gebracht.

Die Regionsfläche von 306.163 ha bildet die Grundfläche der Bearbeitung. Die harten Tabukriterien nehmen einen Flächenumfang von 151.973 ha ein, das sind 49,64 % der Regionsfläche, welche somit aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Somit ergibt sich für die weitere regionalplanerische Konkretisierung eine Potenzialfläche von 154.190 ha oder 50,63 % der Regionsfläche.

Die weichen Tabukriterien nehmen einen Flächenumfang von 135.332 ha ein, das sind 44,20 % der Regionsfläche, welche somit nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.

Die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien ergibt eine weitere Konkretisierung der Potenzialfläche auf 18.858 ha der Regionsfläche, das sind 6,16 % der Regionsfläche, welche durch die Restriktionskriterien im Folgenden weiter konkretisiert wird.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziell Raum zu schaffen.

Im Ergebnis führte die Gesamtbetrachtung zu 23 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. 3.453 ha und 14 Vorbehaltsgebieten mit ca. 1.597 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,56 % der Regionsfläche. Nach dem Energiekonzept „Bayern innovativ“ sollen 1.000 bis 1.500 neue Windkraftanlagen innerhalb von zehn Jahren in Bayern errichtet werden. Lt. Gebietskulisse Windkraft des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit sind dafür ca. 0,2% der Landesfläche erforderlich. Die regionalplanerische Ausweisung von 3.453 ha (ca. 1,13 % der Regionsfläche) für Vorranggebiete für Windkraftnutzung stellt damit einen Flächenumfang dar, welcher der Raumnutzung Windenergie in substanzieller Art und Weise Realisierungsmöglichkeiten verschafft und damit einen wertvollen Anteil beim zielgerichteten Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb der Planungsregion liefert.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes, sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Dieser Wert ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Region aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt einen hohen Anteil von naturschutzfachlich sensiblen Gebieten aufweist. So nehmen die Vogelschutzgebiete einen Anteil von 15 %, die FFH-Gebiete einen Anteil von 11 % und die Landschaftsschutzgebiete einen Anteil von 28 % an der gesamten Regionsfläche ein.

Ferner führten weitere zu berücksichtigende raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange, wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften (Belange der Radaranlagen) oder militärische Belange (Nachtiefflugstrecken für Hubschrauber) zu einer Einschränkung der Suchkulisse für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Im Bereich des Schutzbereiches des VOR Würzburg (Radius 15 km), das als harte Tabufläche zu behandeln ist, sind bereits 31 WKA errichtet bzw. 3 genehmigt. Die in diesem Bereich rechtswirksamen Darstellungen im Flächennutzungsplan ergänzen die Konzeption der im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete auf örtlicher Ebene.

Begründung der Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) und der Kriterien der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung (Restriktionskriterien)

Siedlungswesen

WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsgebiete haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und optische Beeinträchtigungen. Bei letzteren handelt es sich um Lichtimmissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs, Schattenwurf, Lichtreflexionen und die von Anwohnern subjektiv empfundene optische Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von WKA (Höhe und Umfang des Mastes, Größe des Maschinenhauses, Rotorblätter).

Immissionen durch Lärm lassen sich relativ leicht erfassen; aufgrund der Richtwerte nach der TA-Lärm ergibt sich ein Mindestabstand der WKA zur jeweiligen Siedlungsfläche. Ähnlich einfach gelagert sind die Verhältnisse beim Schattenwurf, für den die Rechtsprechung inzwischen auch Grenzen der Zumutbarkeit entwickelt hat. Lichtreflexionen spielen bei den heute üblichen WKA in aller Regel keine nennenswerte Rolle mehr, weil matte Farbanstriche verwendet werden. Hingegen stellen die Lichtimmissionen der Flugsicherheitsbefeuerungen und vor allem das Empfinden einer erdrückenden Wirkung von WKA in der Tat die in der Praxis als besonders erheblich empfundenen Beeinträchtigungen dar. Mit der Größe der WKA nehmen auch ihre optischen Auswirkungen zu, wobei eine besondere Bedeutung der in großer Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors zukommt. Sie zieht, wie alle sich bewegenden Objekte, den Blick geradezu zwangsläufig auf sich. Da sich Anwohner dem aber nicht ohne weiteres entziehen können, kann eine solche Einwirkung auf Dauer subjektiv durchaus als unerträglich empfunden werden.

Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel WKA in der Leistungsklasse 2-3 MW, in Einzelfällen 7,5 MW. Die Region Würzburg erweist sich als überwiegend windschwaches Gebiet. Um entsprechende Energiemengen zu erzeugen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden gegenwärtig Türme mit Nabenhöhen von 125 m bis 150 m errichtet. Gesamtanlagenhöhen von fast 200 m sind so möglich. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dafür ein Siedlungsabstand in der Regel von 500 m bis 700 m notwendig (TA Lärm). In diesem Bereich ist damit die Errichtung von WKA aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dabei steht dieser Abstand nicht generell fest, sondern ist anlagen- und standortbezogen schwankend. Darüber hinaus spielt die Anlagenanzahl eine wesentliche Rolle, da bei einer Konzentration mehrerer Anlagen an einem Standort die Schalleistungspegel kumulierend sind. Die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe WKA ausschließen, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden.

Ausgangsbasis für die Abgrenzung von Ausschlussgebieten sind daher die vorhandenen und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegten Gebiete, wie Wohnbauflächen, Gemische Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen (z.B. Parks, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sport- und Spielflächen), Wohnnutzung im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe). Durch den Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) steuern Gemeinden die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in ihrem Gemeindegebiet behördenverbindlich für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. Die genannten Gebiete stehen der Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

(Harte Tabukriterien)

Die vom Lauf von Windkraftrotoren ausgehenden Lärmemissionen können – sofern die in der TA Lärm definierten Grenzwerte überschritten werden - schädliche Umwelteinwirkungen für die in der Nähe liegenden Siedlungsgebiete entwickeln. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Erfassung und Beurteilung der Geräuschimmissionen von WKA sind die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses bzw. die „Schalltechnischen Planungshinweise für Windparks“⁴ maßgebend. Nach dem Windkraft-Erlass werden auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm verschiedene Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschalleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten

⁴ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), August 2011: „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“

schalltechnisch als unproblematisch erachtet: 800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen, 300 m zu Wohnnutzung in Gewerbegebieten.

Im Regionalplan Würzburg werden ausgehend von den vorhandenen und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegten Gebieten Mindestabstände zu WKA aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet, die höher liegen als die lt. Windkraft-Erlass:

- 1.000 m zu Wohnbauflächen (800 m gemäß Windkraft-Erlass)
 - 1.000 m zu Gemischten Bauflächen (500 m gemäß Windkraft-Erlass)
- (Weiche Tabukriterien)**

Die regionalplanerische Vorsorgeregelung geht bewusst über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinaus:

- Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die visuellen Wirkungen einer WKA spielen zum Beispiel bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Letztlich wird festgestellt, dass die Raumrelevanz aller im Planverfahren betrachteter Wirkungen der Windenergienutzung weitreichender ist als bei bloßer Anwendung des reinen Gesetzesvollzuges. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete, Bezug.
- Die Mindestabstände, die lt. Windkraft-Erlass schalltechnisch als unproblematisch erachtet werden, gelten in der Regel bei nicht vorbelasteten Gebieten. Bei einer Vorbelastung müssten im Genehmigungsverfahren die Mindestabstände entsprechend angepasst werden.
- In Bezug auf die technische Entwicklung ist noch nicht abzuschätzen, welche Gesamthöhe und welche Leistung moderne WKA noch erwarten lassen. Dazu kommt, dass in Windparks mit einer Überlagerung der Schallabstrahlung zu rechnen ist. Die Schallemissionen einer modernen WKA der 3 MW-Klasse ist gegenüber älteren Anlagen mit geringerer Nennleistung deutlich erhöht. So nennt z.B. das Datenblatt für VESTAS V 112 einen Schalleistungspegel von 106,5 dB(A). Werden nur 2 WKA mit jeweils 3 MW und einem Schalleistungspegel von 107 dB(A) in einer Entfernung von 500 m zum Immissionsort errichtet, so zeigen Berechnungen des Schalldruckpegels, dass der Abstand von 500 m gemäß Windkraft-Erlass nicht mehr ausreichend ist, um den Nachrichtwert für ein Dorf- bzw. Mischgebiet einzuhalten. Geht man bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2,5 MW von einem Schalleistungspegel von 106 dB(A) aus, dann reichen bereits drei Anlagen, um eine Gesamtschalleistung von 110,8 dB(A) zu erreichen. Zehn Anlagen würden demnach bei einer Gesamtschalleistung von 116 dB(A) ca. 1250 m zur Einhaltung des Nachtimmissionswertes für ein allgemeines Wohngebiet erforderlich machen.
- In einem Dorf- bzw. Mischgebiet sind in Bezug auf den Lärm zwar niedrigere Schalleistungswerte angesetzt als in einem Wohngebiet, in vielen Dorf- bzw. Mischgebieten überwiegt aber aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der verstärkten Trennung von Wohnen und gewerblicher Nutzung häufig die Wohnnutzung.

Wohnnutzungen im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe) wurde der im Windkraft-Erlass aufgeführte Mindestabstand von 500 m zu Grunde gelegt. WKA sind im Außenbereich durch die Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB nicht gebietsfremd, hier ist ein geminderter Schutzanspruch angemessen. **(Weiche Tabukriterien)**

Zu gewerblichen Bauflächen wurde generell der Mindestabstand von 300 m lt. Windkraft-Erlass herangezogen, da auf gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BauNVO Wohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden. **(Weiche Tabukriterien)**

Für Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen) werden Mindestabstände von 300 m vorgesehen (Bezug: Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“). (**Weiche Tabukriterien**)

Bei Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis liegt der vorsorgend festgelegte Abstandswert von 1200 m eher an der unteren Grenze (Bezug: Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“). Von daher ist er als auch mit den Belangen der Windkraftnutzung in angemessener Weise abgewogen anzusehen. (**Weiche Tabukriterien**)

Damit die Belastung einzelner Teilräume nicht selbst an seine Grenzen stößt, wird bei der Festlegung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete darauf geachtet, in den verschiedenen Teilräumen **visuelle Überlastungserscheinungen** und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden. Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen sollen hierdurch vermieden werden. Da eine mögliche Überlastung von der konkreten räumlichen Situation abhängt (z.B. unterschiedliche Sichtverschattungen durch Topographie, Nutzungsart wie z.B. Wald), wird der Überlastungsschutz auf die spezifische Raumsituation abgestimmt. Dabei werden folgende Anhaltspunkte in die Einzelfallprüfung einbezogen:

- Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d.h. ca. 120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs⁵).
- Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.

Bei der Prüfung der grundsätzlich geeigneten Flächen wird im Einzelfall abgewogen, welche der Alternativgebiete planerisch weiterverfolgt werden. Dabei werden im Hinblick auf das Windpotential besonders geeignete oder im Hinblick auf eine Konzentrationswirkung entsprechend große Standorte sowie Standorte mit geringerem Konfliktpotenzial vorgezogen. (**Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung**)

Als weitere Argumente gegen WKA werden von den Bürgern Infraschall, der „Disco-Effekt“, Lichtemissionen, Flügelbrände und Eiswurf angeführt:

Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz. Infraschall kann Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit, Effekte auf das Herz-Kreislaufsystem oder auch Benommenheit auslösen. Aber: Dies trifft nur auf Infraschall zu, der die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen überschreitet. WKA produzieren Infraschall, dessen Pegel bei Abständen von nur 250 m zur Anlage weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt, was diverse Studien nachweisen. Wenn die Mindestabstände zur Wohnnutzung – mit Ausnahme von Wohnungen in Gewerbegebieten - 500 m und mehr betragen, ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten. Moderne Anlagen mit langsamer drehenden Rotoren weisen zudem tendenziell geringere Infraschallemissionen auf.

Die **Licht-Schattenwirkung** („Disco-Effekt“) entsteht durch Reflexionen der Sonne an den Rotorblättern, so dass dieser Effekt nur bei ausreichendem Sonnenschein auftritt. Außerdem werden für WKA matte Lackierungen verwendet, sodass kaum noch Reflektionen auftreten können.

Um die **Lichtemissionen** durch Flugsicherheitsleuchten möglichst gering zu halten, werden derzeit bedarfsgerechte Befeuernungen erprobt. Die mit einem Radarsystem ausgestatteten Anlagen nehmen die tatsächlich nähernden Flugobjekte wahr, sodass die Flugsicherheitsleuchten abgeschaltet werden können.

Die Gefahr des **Eiswurfs** ist in Bayern grundsätzlich gegeben. WKA sind mit entsprechenden technischen Vorkehrungen so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Vor allem neue WKA sind mit Eiserkennungsanlagen ausgestattet. Im Bedarfsfall kann

⁵ vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11 Rdnr. 1.2.5, juris

der Anlagenbetrieb vorübergehend eingestellt werden. Alternativ können Flügel beheizt werden, so dass die Eisbildung gehemmt ist. Dadurch spielt dieses Problem mittlerweile kaum mehr eine Rolle.

Um **Brände** an WKA zu vermeiden, werden neben Blitz- und Überspannungsschutz, auch Anlagen zur Branderkennung und -bekämpfung wie automatische Löscheinrichtungen und Selbstabschaltsysteme eingesetzt. Zusätzlich wird der Anteil brennbarer Stoffe reduziert.

Natur- und Artenschutz

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Errichtung und den Betrieb von WKA in unterschiedlicher Weise berührt. Belange des Naturschutzes sind überwiegend betriebsbedingt, also durch die Rotorbewegung betroffen. Anzuführen ist dabei die Bewegungsunruhe des Rotors sowie dessen Schlag- bzw. Signalwirkung gegenüber der fliegenden Fauna (Insekten, Vögel und Fledermäuse). Akustische Wirkungen, insbesondere auch über die Schallausbreitung im Boden können nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch noch nicht hinreichend erforscht.

Einen besonderen Schutz genießen die per Rechtsverordnung festgesetzten

- **Naturschutzgebiete** (NSG) gem. § 23 BNatSchG
- **Geschützten Landschaftsbestandteile** (GLB) gem. § 29 NatSchG
- **Naturdenkmäler** (ND) gem. § 28 BNatSchG
- **Gesetzlich geschützten Biotop** gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatschG.

In diesen sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzliche geschützte Biotop sind entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windkraft-Erlasses als Flächen zu werten, die für eine Windkraftnutzung als Ausschlussgebiete zu behandeln sind, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen können. Diese Bereiche fallen flächig, jedoch ohne weitere Schutzabstände aus der weiteren Betrachtung heraus. **(Harte Tabukriterien)**

Der zur Verfügung gestellte Datenbestand differenziert in festgesetzte, im Verfahren befindliche, als Erweiterung im Verfahren befindliche und einstweilig gesicherte Schutzgebiete (NSG, GLB, ND). Da auch bei den noch nicht festgesetzten Schutzgebieten von einer entsprechend hohen Naturlandschaftsausstattung auszugehen ist, werden auch diese wie die festgesetzten Schutzgebiete als hartes Tabukriterium eingestuft.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen dazu, die in den Mitgliedstaaten der EU vorkommenden wild lebenden Vogelarten zu bewahren und sie vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dabei handelt es sich um 10 Gebiete. Die SPA-Gebiete werden entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses als regelmäßige Ausschlussgebiete definiert, da hierin Windkraftnutzung ausgeschlossen ist, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird gemäß Windkraft-Erlass im Regelfall anzunehmen sein. In allen SPA-Gebieten, die in der Region Würzburg liegen, sind gemäß deren Standarddatenbögen kollisionsrelevante Vogelarten, wie z. B. Uhu, Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch oder Waldarten, deren Erhaltungszustand durch notwendige Rodungsmaßnahmen gefährdet wäre (z. B. Mittelspecht, Halsbandschnäpper), als Erhaltungsziel definiert. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen, werden diese Gebiete aus fachlichen Gründen als Ausschlussgebiete festgelegt. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung wurden Natura 2000-Gebiete als „hartes“ Ausschlusskriterium anerkannt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. 2 A 2.09). **(Harte Tabukriterien)**

Auch in der unmittelbaren Umgebung von Vogelschutzgebieten ist damit zu rechnen, dass WKA auf Grund von Konflikten mit dem Schutzzweck oder dem Artenschutz oftmals nicht genehmigungsfähig sind. Im Falle von SPA-Gebieten besteht die Konfliktsituation in besonderem Maße. Bei Lage der Fläche innerhalb eines 1.200 m Abstandes zu einem SPA (Puffer gemäß Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Abwägung einzustellen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU. Gemäß § 38 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Laut Windkraft-Erlass ist die Errichtung von WKA nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Projekt darf nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind.

Ein Großteil der FFH-Gebiete ist bereits durch andere Schutzkategorien wie SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebieten ausgeschlossen. Ferner liegen die FFH-Gebiete in Schwerpunktbereichen des Naturschutzes gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (APSP), in denen naturschutzfachliche Belange aus regionaler oder überregionaler Sicht vorrangig zu verwirklichen sind (Entwicklungs- und Vorsorgecharakter). Die durch WKA ausgelösten Störreize (Geräusche sowie optische Störungen durch den Mast an sich und Bewegung, Schatten etc.) können bei üblichen Anlagenhöhen von 200 m deutlich über ihren eigentlichen Standort hinauswirken und die zu schützenden Arten in den Gebieten beeinträchtigen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die FFH-Gebiete entsprechend ihres Schutzzwecks auf der Grundlage der Ausdehnung und Verbreitung der vorhandenen Schutzgüter häufig sehr eng abgegrenzt wurden, um den Eingriff in die Rechte Dritter so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund beziehen sich die Verbote in den §§ 33 und 34 BNatSchG auch nicht nur auf Tätigkeiten innerhalb der FFH-Gebiete, sondern auf „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. **(Weiche Tabukriterien)**

Einen Umgebungsschutz genießen insbesondere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die sich sehr wohl auch in der Umgebung der zum Schutz ihrer Populationen geschützten Gebiete bzw. zwischen diesen Gebieten bewegen und für die daher gerade im Umfeld solcher Schutzgebiete generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA besteht. Dem Konzept liegt eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des **Artenschutzes** (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Anlage 1 zur Begründung). Auf der Grundlage der im Windkraft-Erlass Anlage 2 aufgeführten Vogelarten wurde für jede dieser in der Region Würzburg bekannten vorkommenden, streng geschützten Vogelart eine fachliche Prüfung hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorgenommen, welche die Aktualität der Daten, die Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und die Verbreitung der Arten regionsweit als auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung einschloss:

Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz (oberste Wertstufe), in denen auf Grund der vorhandenen Datenlage⁶ die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich ist, wurden für die Windkraftnutzung vorsorgend ausgeschlossen. Gemäß Anlage 2 Windkraft-Erlass sind insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt) in der Region 2 diese engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze, für die bereits auf Grund der vorliegenden Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, vorsorgend ausgespart worden. **(Weiche Tabukriterien)**

⁶ Zur Datenlage: Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt sowie den vorläufigen Ergebnissen der Adebar Kartierungen von ca. 2005 bis 2008 für den deutschen Brutvogelatlas. Diese Daten sind verifiziert, können aber keine konkreten Bestandserhebungen vor Ort ersetzen und sind nicht vollständig.

In Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (mittlere Wertstufe) ist nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG anzunehmen, da es sich z. B. um regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate gem. Anl. 2 Windkraft-Erlass handelt oder ältere Daten auf Brutvorkommen hinweisen. Sind Gebiete als wichtiges Jagdhabitat oder Flugroute dorthin oder als Rastplätze während des Vogelzugs bekannt, ist regelmäßig keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung, sondern eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt. (**Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung**)

Bei der unteren Wertstufe handelt es sich um Gebiete, in denen Nachweise relevanter Arten vorliegen, bei denen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich sein könnte. Dies führt lediglich zu Hinweisen für ein Genehmigungsverfahren, jedoch nicht zum Abschluss oder zur Abstufung von Vorranggebieten (z.B. Sichtbeobachtungen ohne Kenntnis von Brutplätzen, Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten). Hier ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung eines Vorranggebietes für WKA dem Belang nicht grundsätzlich entgegen steht, da durch spezifische Untersuchungen ggf. nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bestehen. Hierunter fallen auch solche Flächen, für die keinerlei Daten zum Vogel- und Fledermausschutz bei der Bewertung zur Verfügung gestanden haben.

Vorhandene Daten zu den relevanten Fledermausarten (Windkraft-Erlass Anlage 4) hatten trotz des strengen Schutzes dieser Tiergruppe keine Auswirkungen auf geplante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Form, dass sie zu einer Abstufung oder Streichung des Gebietes geführt haben. Dies liegt darin begründet, dass WKA i.d.R. trotz des Vorkommens dieser Arten genehmigt werden können, da der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung normalerweise durch die Installation einer auf den jeweiligen Standort abgestimmten Betriebseinschränkung verhindert werden kann. Deshalb erfolgte für diese Arten lediglich der Hinweis auf bekannte Vorkommen.

Bei allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hat auf der Basis der oben genannten Datengrundlagen eine intensive fachliche Einzelprüfung nach einheitlichem Bewertungsmuster in Bezug auf den Vogelschutz stattgefunden. Auf Grund der in der Region 2 besonderen naturräumlichen Ausstattung sind viele Windkraftflächen als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz klassifiziert, so dass bei der Realisierung von Windkraftanlagen i.d.R. detaillierte Untersuchungen erforderlich sind.

Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus

Moderne WKA haben aufgrund ihrer Dimension eine beachtliche Fernwirkung und bringen daher nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich. Betriebsbedingt ist vor allem die Rotorbewegung von wesentlicher Bedeutung, die die Wahrnehmung auf sich zieht, häufig weithin sichtbar ist und eine optische Bewegungsunruhe technischen Charakters herbeiführt. Die Sichtbarkeit und Auffälligkeit kann je nach Anlagen- und Betrachterstandort unterschiedlich sein. Mit abnehmender Entfernung zur Anlage nehmen zudem die für die offene Landschaft untypischen akustischen Immissionen zu.

Von daher ist es erforderlich, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in die Standortkonzeption mit einzubeziehen. Die Region Würzburg zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt und Unterschiedlichkeit in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild aus. Im Westen erheben sich die waldreichen Mittelgebirgshöhen des Spessarts, die Grenze nach Osten bildet der Steigerwald. Von den Höhen eingerahmt werden die landwirtschaftlich genutzten Ebenen der Fränkischen Platte. Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume sind für die Region neben der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zugleich die Grundlage für die Erholungsfunktion und die Tourismuswirtschaft.

Mit den Naturparks Spessart und Steigerwald stehen weite Teile der Region unter **Landschaftsschutz**. In den rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten ist gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Landschaftsschutzgebiete sollen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen

Bedeutung der Landschaft beitragen und sind außerdem für die Erholung von besonderer Bedeutung. Entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß Windkraft-Erlass als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft. Diese Gebiete besitzen hiernach in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft, wonach die Errichtung von WKA zwar grundsätzlich möglich, im konkreten Fall jedoch darzulegen ist, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.

In den Landschaftsschutzgebieten ist daher die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zu prüfen. Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht (was für die hier betrachteten raumbedeutsamen Vorhaben i. d. R. nicht der Fall sein dürfte), könnte der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben gegebenenfalls durch Verwaltungsänderung gelöst werden. Der Verwaltungsgeber besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Die Verwaltungsänderung ist möglich durch Einzelherausnahmen oder durch Zonierung. Der Windkraft-Erlass empfiehlt die Einführung eines Zonierungskonzepts gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, da aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes eine gezielte und landschaftsverträgliche Steuerung von WKA für das gesamte Schutzgebiet sichergestellt werden kann.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Energiewende hat sich der Bezirk Unterfranken am 19.02.2013 dafür ausgesprochen, dass auch die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke bei der Suche nach geeigneten Flächen für WKA einbezogen werden sollen. Dazu erfolgt bei der Regierung von Unterfranken (SG 51) eine Vorprüfung zunächst für die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken Bayer. Odenwald (Region Bayerischer Untermain) und Spessart (Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg), ob und in welchem Umfang Flächen existieren, die sich für Windkraftnutzung eignen. Ergibt diese Vorprüfung, dass eine Zonierung der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken sinnvoll erscheint, wird der Bezirk Unterfranken im Rahmen seiner Zuständigkeit die weiteren erforderlichen Schritte einleiten.

Seitens des Vorstandes des Naturpark Steigerwald e.V. liegt ein Beschluss vom 04.06.2013 vor, wonach ein zweistufiges Zonierungskonzept für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald erstellt werden soll. Derzeit werden die Fördermöglichkeiten und die Zuständigkeiten bzw. die Federführung für die Erstellung eines Zonierungskonzepts abgeprüft.

Erst mit den Zonierungskonzepten werden belastbare Aussagen zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen getroffen. Um die komplexen Schutzziele der großflächigen Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen solange freigehalten (Ausschlussgebiete), bis die Landkreise und Bezirke (Verwaltungsgeber) die Naturparkverordnung auf der Basis der Zonierungskonzepte ggf. ändern und Bereiche ausweisen, in denen eine Windkraftnutzung künftig in den Schutzzonen (Landschaftsschutzgebiete) nicht mehr generell ausgeschlossen ist. Damit werden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen. **(Weiche Tabukriterien)**

Insbesondere bei den wesentlich **kleinflächigeren Landschaftsschutzgebieten** außerhalb der Naturparke handelt es sich insgesamt um sensible Natur- und Landschaftsräume. Neben der hohen ökologischen Bedeutung (Überlagerung durch andere Schutzkategorien wie SPA- und FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, Überschwemmungsgebiete), kommt diesen Gebieten aufgrund ihres besonders ansprechenden landschaftlichen Erscheinungsbildes und hohen Erholungswertes eine besondere touristische Bedeutung zu. Ihre besondere Stärke liegt in der traditionell geprägten Kulturlandschaft mit historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbildern und schützenswerter Bausubstanz, die eine wesentliche Säule der touristischen Attraktivität darstellt. Die Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Naturparke werden als Ausschlussgebiete festgelegt, um mögliche Beeinträchtigungen und Konflikte durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen. **(Weiche Tabukriterien)**

Naturparke sind gemäß § 27 BNatSchG Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt – dies wird v.a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet – als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung. In der Region Würzburg befinden sich zwei Naturparke: „Spessart“ und „Steigerwald“. Die Flächen der Naturparke werden zum Großteil mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten nach Einzelabwägung in Betracht gezogen werden.

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Dem Konzept liegt eine bayernweit einheitliche Bewertung des **Landschaftsbildes** in Bezug auf WKA zugrunde. Zentrale Bewertungskriterien waren die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, aber auch Kriterien wie Sichtbeziehungen, kulturhistorische Elemente mit hoher Fernwirkung, landschaftsbildprägende Elemente, Höhenrücken, Visuelle Leitlinien, Aussichtspunkte und Erholungsschwerpunkte sowie Vorbelastungen sind in die Bewertung mit eingeflossen.

Die Orts- und Landschaftsbildbewertung unterscheidet in fünf Wertstufen, wobei die höchste Wertstufe als Bereich mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert wird, in der die Errichtung von WKA zu erheblichen Konflikten mit dem Orts- und Landschaftsbild führen würde. Dieser Bereich wird als Ausschlussgebiet festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von WKA vorsorgend auszuschließen. (**Weiche Tabukriterien**)

Die mittleren Wertstufen charakterisieren Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, in denen durch das überdurchschnittliche Orts- und Landschaftsbild die Errichtung von WKA zu Konflikten führt. Dieser Belang ist mit einer relevanten negativen Betroffenheit in die Gesamt abwägung einzustellen; wobei die Ausweisung von Vorranggebieten diesem Belang für sich alleine grundsätzlich nicht entgegen steht. Die beiden unteren Wertstufen werden als Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert, in denen die Belange des Landschafts- und Ortsbilds einer Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung nicht entgegenstehen. (**Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung**)

Neben diesem teilräumlichen Ansatz fließen weitere Landschaftsbildaspekte in die Standortkonzeption ein. So sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 im Grundsatz 7.1.3 vor, dass Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden sollen. Gemäß dem Ziel RP 2 B I 1.2 sollen die steileren Hänge des Maintals und die Hänge der Mainnebtäler von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt in der Regel auch für den oberen Teil der Hänge mit den Hangschultern. Diese Vorgabe werden auf der Regionsebene auf Grundlage der Erhebungen im Rahmen der Landschaftsbildbewertung räumlich konkretisiert und die **raumwirksamen Leitstrukturen** (u.a. Talränder der Flusstäler, Geländesprünge, Waldränder) mit einem Sichtschutzpuffer bis zu 2.000 m und besonders **landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen** je nach Bedeutung mit einem Schutzabstand bis zu 2.000 m versehen. (**Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung**)

Durch die Kombination von flächenhaften, linearen und punktuellen Landschaftsbildaspekten kann auf regionaler Ebene die Freihaltung der visuell-ästhetisch empfindlichsten Landschaftsbereiche und gleichzeitig eine teilräumliche Öffnung der LSG innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald für die Nutzung der Windenergie erreicht werden.

Hinweis: In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Zonierung der LSG innerhalb der Naturparke.

Die **landschaftlichen Vorbehaltsgebiete** gemäß RP 2 Karte 1 „Landschaft und Erholung“ stellen auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten. Sie umfassen, neben den bereits durch Rechtsverordnung gesicherten Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Flächen für vorgeschlagene Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Sie sollen wegen ihrer wertvollen Naturlandschaftsausstattung, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten werden. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hierin ein besonderes Gewicht zu. Diese Gebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen sie aber nicht von vorne herein völlig aus. Eine Überlagerung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ist grundsätzlich dann möglich, wenn die Funktion (Schutzzweck)

des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nicht beeinträchtigt wird oder im Rahmen der Abwägung der Belang der Windkraft so gewichtig ist, dass er das besondere Gewicht des Belangs des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes überwiegt und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet seine Funktion nicht völlig verliert. Die flächenbezogene Bewertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt, bezogen auf WKA, die pauschale Bewertung durch die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Regionale Grünzüge und Trenngrün sollen die Sicherung und Erhaltung ausreichender Freiflächen insbesondere zwischen den Siedlungsgebieten an Entwicklungsachsen gewährleisten (RP 2 B I 3.1.1 Z). Regional vernetzte Grünzüge und Trenngrüns wirken einer durchgehenden Besiedlung entlang der Verkehrsachsen entgegen, gliedern die Bebauung und übernehmen eine wichtige Schutzfunktion für Mensch und Natur und sollen daher in Erfüllung ihrer Aufgaben gestärkt werden. Gemäß RP 2 B I 3.1.2 Z sollen in den Grün- und Freiflächen Vorhaben zulässig sein, die die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen. Aufgrund ihrer Lage im siedlungsnahen Freiraum sind die Freiflächen vollständig mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von **Denkmälern** negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Maßnahmen an Baudenkmalern bedürfen gemäß Art. 6 Abs.1 Satz 1 DSchG sowie bei Ensembles gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 DSchG der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalers auswirken kann. Als schützenswerter Bereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst. Neu hinzutretende Bauten in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert. Eine flächendeckende Erfassung/Bewertung der relevanten Denkmäler erfolgt nicht. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Bodendenkmäler können durch den Bau von WKA zerstört werden. Maßnahmen an Bodendenkmälern bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 DSchG der Erlaubnis. Aus wissenschaftlichen Gründen können je nach Art des Fundes Ausgrabungen erforderlich werden, die nicht nur die punktuelle Fläche der Baumaßnahme, sondern das gesamte Bodendenkmal betreffen können. Daher sollten Flächen mit bekannten Bodendenkmälern bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für WKA Berücksichtigung finden. Die Aspekte der Bewahrung des kulturellen Erbes werden im Rahmen des Gesamtkonzepts bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Um die touristische Entwicklung in der Region nicht zu gefährden, sollen im direkten Umfeld von regional bedeutsamen **touristischen Einrichtungen und Erholungsscherpunkten** bzw. regional bedeutsamen Aussichtspunkten ebenfalls keine WKA errichtet werden. Da die meisten touristischen Einrichtungen im Siedlungszusammenhang bzw. im Bereich der Ausschlussaspekte zum Landschaftsbild liegen, wurde auf eine flächendeckende Erhebung bzw. Bewertung verzichtet. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Geotope sind Dokumente der Erdgeschichte und zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. In Bayern führt das Landesamt für Umwelt den Geotopkataster Bayern, der als fachliche Grundlage des Geotopschutzes dient. Geotope genießen nicht automatisch einen gesetzlichen Schutz, es wird aber bei allen Planungsverfahren auf eine Erhaltung der Objekte hingewirkt. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Wald

Die Wälder in der Region Würzburg sind von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort für die Erholung sowie von hohem wirtschaftlichem Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Viel-

falt. Dies geht u.a. aus Zielen dieses Regionalplans B XI 2, 2.1 Satz 3 und 2.2. hervor. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist der Waldfunktionsplan (WFP) der Region Würzburg.

Naturwaldreservate repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Laut Windkraft-Erlass ist innerhalb von Naturwaldreservaten (Art. 12 a BayWaldG) die Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 Bay WaldG) bei WKA im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Naturwaldreservate sind demnach mit der Windenergienutzung unvereinbar und werden als Ausschlussgebiete festgelegt. **(Harte Tabukriterien)**

Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), **Erholungswald** (Art. 12 BayWaldG), und **Bannwald** (Art. 11 BayWaldG) werden entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windkraft-Erlasses ebenfalls als Flächen gewertet, die nicht primär für eine Windkraftnutzung in Frage kommen, da eine Inanspruchnahme nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben nur in Ausnahmefällen möglich wäre. Insbesondere die Bedeutung der Bannwälder im Verdichtungsraum Würzburg sowie der **Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I** (Waldflächen in der Umgebung von Städten und Fremdenverkehrsarten sowie deren Schwerpunkte des Erholungsverkehrs) erfordert deren besonderen Schutz. Um Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. **(Weiche Tabukriterien)**

Als **Waldflächen mit regional besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Aufgaben** werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen eingestuft:

- Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen für den Bodenschutz, den Klimaschutz (lokal), den Immissionsschutz (lokal), den Lärmschutz sowie für den Sichtschutz (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, WFP R 2 Ziff. 3).
- Waldflächen mit sonstigen Aufgaben als Biotop, für das Landschaftsbild, als historisch wertvoller Waldbestand sowie für Lehre und Forschung. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur natürlichen Vielfalt und damit zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, WFP R 2 Ziff. 5).

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Gewässer

Wechselwirkungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft können anlagenbedingt durch stoffliche Emissionen auftreten. Betriebsbedingt können Störfälle mit Freisetzungen von wassergefährdenden Schmierstoffen auftreten. Eine bauliche Anlage kann insbesondere mit Geltungsbereichen in Konflikt treten, die grundsätzlich von neuen baulichen Anlagen freigehalten werden sollten, gleiches gilt für Wasserschutzgebiete.

Fließ- und Standgewässer kommen schon aus tatsächlichen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten in Frage. Im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Fließgewässer 1. Ordnung sowie an Binnengewässer > 1 ha dürfen unter Berücksichtigung von § 61 BNatSchG „Freihaltung von Gewässern und Uferzonen“ im Abstand bis 50 m von der Uferlinie in der Regel keine baulichen Anlagen errichtet werden. Da auch WKA zu den baulichen Anlagen gehören, sind diese aus den vorgenannten Zonen herauszuhalten; diese werden folglich als Ausschlussgebiete festgelegt.

(Harte Tabukriterien)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 WHG). In den gemäß dem Bayerischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß WHG § 78 Abs. 1 Satz 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 des Baugesetzbuches in der Regel untersagt. Eine ausnahmsweise Zulassung von WKA gem. § 78 Abs. 3 ist in aller Regel nicht gegeben.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz gemäß dem Ziel RP 2 B XI 5.1 (bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete) dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention. In den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz soll dem vorbe-

genden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen. Bauwerke wie WKA stellen Hindernisse dar, die mit dem Gedanken des vorsorgenden Schutzes vor Hochwasser nicht vereinbar sind. Schon von daher, aber ebenso aufgrund des Grundsatzes LEP 7.2.5 sowie aufgrund des Ziels RP 2 B XI 5.1 sind WKA in diesen Gebieten nicht vertretbar; diese werden folglich als Ausschlussgebiete festgelegt. **(Harte Tabukriterien)**

Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist laut § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Errichtung und der Betrieb von WKA können gemäß LfU-Merkblatt⁷ fallweise erhebliche Risikopotentiale für den **Trinkwasserschutz** darstellen (großflächige Rodungen und Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und ggf. Tiefgründungen, Getriebe-, Hydraulik- und Trafo-Öle ohne Auffangeinrichtungen, mögliche Havarien).

Die Vereinbarkeit der Belange des Grundwasserschutzes mit dem Belang der Windkraft zeigt folgende Matrix:

	Vorranggebiet für Windkraftnutzung	Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung
Wasserschutzgebiet Zone I und II	Nicht möglich	Nicht möglich
Wasserschutzgebiet Zone III	Im Ausnahmefall möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist.	Fallweise möglich. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem jeweiligen Schutzgebiet vereinbar ist.
Vorranggebiet Wasserversorgung	Im Ausnahmefall möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind.	Grundsätzlich möglich. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem vorrangigen Belang der Wasserwirtschaft vereinbar ist.
Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung	Möglich , wenn auf Ebene der Regionalplanung festgestellt werden kann, dass beide Nutzungen miteinander vereinbar sind.	Grundsätzlich möglich

In den Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete ist zum Schutz der Deckschichten in der Regel ein Verbot für Baumaßnahmen gegeben. Gemäß o.g. LfU-Merkblatt sind die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete als absolute Ausschlussgebiete klassifiziert. **(Harte Tabukriterien)**

Aufgrund der bestandskräftigen Rechtsverordnungen für Wasserschutzgebiete ist auch in der Schutzzone III wegen verschiedener Tatbestände (u.a. erhebliche Bodeneingriffe, Rodung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) für jede WKA regelmäßig erst eine Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeit zu prüfen. Nach dem o.g. LfU-Merkblatt können im Ausnahmefall in der Zone III von Wasserschutzgebieten oder in Vorranggebieten für Wasserversorgung dann Vorranggebiete für WKA dargestellt werden, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. In der Schutzzone III, sowie in dem bestehenden Vorranggebiet für die Wasserversorgung gemäß RP 2 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ist die Errichtung von WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Abwägungsbelange berücksichtigt werden. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

⁷ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2012: „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen. Merkblatt 1.2/8“, August 2012

Wirtschaft

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung für den regionalen und überregionalen Bedarf.

In **den Vorranggebieten für Bodenschätze** gemäß RP 2 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ hat dieser Belang Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen (vgl. RP 2 B IV 2.1.1 Z). Die Errichtung von WKA in solchen Gebieten scheidet aus, weil sie dem Sicherungszweck entgegenläuft. **(Harte Tabukriterien)**

Beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern, wird im Rahmen der planerischen Vorsorge ein Sicherheitspuffer vom 300 m eingeräumt. **(Weiche Tabukriterien)**

In **den Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze** gemäß RP 2 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ kommt der Gewinnung der Bodenschätze ein besonderes Gewicht zu, das mit dem Belang der Nutzung von Windkraft abzuwägen ist. Das Rohstoffkonzept in der Region 2 ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungsverfahrens mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Daher werden im Sinne einer Konfliktvermeidung auf regionalplanerischer Ebene diese Gebiete vorsorgend als Ausschlussgebiete erfasst. **(Weiche Tabukriterien)**

Beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern, wird im Rahmen der planerischen Vorsorge ein Sicherheitspuffer vom 300 m eingeräumt. **(Weiche Tabukriterien)**

Unter RP 2 B II 4.3 ist das **Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit** „Gieshügler Höhe“ ausgewiesen. Daher ist den Belangen einer gewerblichen Siedlungstätigkeit aufgrund Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG in diesem Vorbehaltsgebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Eine Windkraftnutzung ist in diesem Vorbehaltsgebiet also nicht generell auszuschließen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Für die **Land- und Forstwirtschaft** ergeben sich mit dem Bau und Betrieb von WKA Flächenverluste, vorwiegend für die Stand- und Erschließungsflächen der WKA. Zugleich bietet die Windkraftnutzung neue Nutzungsmöglichkeiten für Grundstücksbesitzer. Die mit einem Bau von WKA in den Vorranggebieten verbundenen möglichen Flächenverluste für die Land- und Forstwirtschaft werden als Belang in die Abwägung eingestellt.

Infrastruktur

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von **Hochspannungsfreileitungen** ist die einschlägige Norm DIN EN 50341-3-4 zu Grunde zulegen. Demnach ist zwischen WKA und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mindestens der einfache Rotordurchmesser freizuhalten. Nach Angaben der Bundesnetzagentur beträgt der Rotordurchmesser mindestens 70 m, jedoch sind in der Region Würzburg WKA mit 100 m Rotordurchmesser bereits üblich. Um den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden, wird regionsweit aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand vom 100 m - allein auf Grund der Darstellbarkeit 1:100.000 – angenommen. **(Weiche Tabukriterien)**

Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktureinrichtungen sind aus tatsächlichen Gründen nicht mit der Errichtung von Windkraftanlagen vereinbar. Ferner ergeben sich im Umfeld von **Straßen** Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind lt. Windkraft-Erlass zunächst die straßenbaurechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten (vgl. § 9 FStrG). Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen: 100 m ab Fahrbahnrand, bei Bundes- und Staatsstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m). Auf Grund der Darstellungsmöglichkeit im Regionalplan wird die 100 m – Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bei **Bundesautobahnen** von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Abstand von 100 m liegt zwar im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe, hier wird jedoch verdeutlicht, dass es sich um Mindestabstand handelt, der im Einzelfall noch höher liegen kann. **(Harte Tabukriterien)**

Abstände zur **Bandinfrastruktur**, wie beispielsweise Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen oder Abstandsflächen zu Schienentrassen, zu Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und Richtfunktrassen, sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe). Es handelt sich in der Regel um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten und abschließend in Genehmigungsverfahren zu klären sind. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden kann.

Es ist vorgesehen sowie landes- und regionalplanerisch angestrebt, zwischen den BAB A 3 und A 7 die **Bundesstraße B 26n** zu bauen. Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken hat im Dezember 2011 den Planungen zur B 26 n nach einem intensivem Planungs- und Abwägungsprozess, der auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltete, einer Linienführung im sog. Mittelkorridor einschließlich des Zubringers nach Lohr a. Main eine positive landesplanerische Beurteilung attestiert. Derzeit bereitet die Straßenbauverwaltung das sog. Linienbestimmungsverfahren vor, in dem die Oberste Bundesbehörde für Verkehr, Bauwesen, Städtebau und Raumordnung sowie das Wohnungswesen (BMVBS) überprüft, ob das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit den Zielen des geltenden Bedarfsplans für Bundesfernstraßen übereinstimmt. Für die Straßenbauverwaltung hat die raumgeordnete Linie eine Planungsschärfe von ± 100 m. Das bedeutet, dass die Straßenbauverwaltung in diesem Planungsstand bei Anfragen zu WKA einen Abstand von beiderseits $100 \text{ m} + 300 \text{ m} = 400 \text{ m}$ vom Fahrbahnrand der raumgeordneten Trasse verlangt. Da die Errichtung von WKA in diesem Untersuchungsraum eine Trassenfindung erschweren oder dem Straßenbau sogar entgegenstehen könnte, bedarf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung innerhalb des Untersuchungsraums einer abwägenden Betrachtung in jedem Einzelfall. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Luftverkehrliche Belange

Grundsätzlich bedürfen WKA mit einer Bauhöhe von 100 m der luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG. Sie sind aus Gründen der flugbetrieblichen Sicherheit mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung auszustatten.

Im Bereich der zivilen **Flugplätze, Verkehrs- und Sonderlandeplätze** werden nach den jeweils einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorgaben Hindernisfreiflächen berücksichtigt. Hierauf aufbauend scheiden der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt nach § 12 LuftVG, die beschränkten Bauschutzbereiche am Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm und am Sonderlandeplatz Hettstadt nach § 17 LuftVG sowie der Sonderlandeplatz und die Segelfluggelände Altfeld und Karlstadt-Saupurzel (kein Bauschutzbereich) als Standort von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche aus. **(Harte Taubukriterien)** Entsprechend Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb des BMVBS vom 3. August 2012 sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen (wie WKA) einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu den anderen Teilen der **Platzrunde** einhalten (vgl. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO). **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Ferner ist eine Betroffenheit von luftrechtlich genehmigten **Modellfluggeländen** gegeben. Die festgesetzten Flugräume werden, da Verlagerung gegeben, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch unter Berücksichtigung der luftverkehrsrechtlichen Sicherheitsansprüche als Abwägungsbelange berücksichtigt. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen WKA nicht errichtet werden, wenn dadurch **Flugsicherungseinrichtungen** (Flugnavigationsanlagen wie z.B. Funkfeuer oder Instrumentenlandesysteme) gestört werden können. In der Region Würzburg betrifft dies die Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“, die einen Schutzbereich von 15 km aufweist. In der Regel ist nach dem Europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO davon auszugehen, dass keine Einwände gegen einzelne WKA im Mindestabstand 5 km zu VOR sowie gegen Windparks mit weniger als sechs WKA im Mindestabstand 10 km zu VOR bestehen. In einer Entfernung von bis zu 15 km zu VOR wirken WKA aber als zusätzliche Störbeiträge auf die Signale des VOR. Aufgrund schon bestehender WKA oder anderer Bauwerke und Anlagen kann der Gesamtfehler eines VOR-Radials bereits so groß sein, dass durch neu errichtete WKA der

maximale Störbeitrag überschritten wird und der Belang der Flugsicherung der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung in Teilbereichen des 15-km-Radius oder im gesamten 15-km-Radius entgegensteht. Im Fall des VOR Würzburg hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf Anfrage bestätigt, dass die zulässige Störung dieser Anlage bereits im gesamten Radialbereich ausgeschöpft ist. Dies wurde aufgrund der Ergebnisse von Vermessungsflügen festgestellt. Im Ergebnis wird daher der gesamte Schutzbereich des VOR (Radius 15 km) unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche ausgeschlossen. **(Harte Tabukriterien)**
Hinweis: Festlegung auf Grundlage der Stellungnahme der Obersten Landesplanungsbehörde.

Militärische Belange

WKA können durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind.

Das die Region querende **Nachtiefflungs-system** wird entsprechend der durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr übermittelten Daten berücksichtigt. Die im Korridor (18,520 km) bestehende Bauhöhenbeschränkung von ca. 553 m üNN wird im Bedarfsfall auf 213 m Höhe über Grund angehoben, um mögliche Konflikte mit dem Ausbau der Windenergie zu minimieren. Durch diese Anhebung würde sich im Korridor für künftige WKA eine Bauhöhenbeschränkung auf ca. 644 m über NN ergeben. **(Harte Tabukriterien)**

Die Flugbeschränkungszone (ED-R 135) des **Truppenübungsplatzes Hammelburg** (Region Main-Rhön) wirkt in die Region hinein. Eine Beteiligung der Truppenübungskommandantur muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Der **Militärflughafen Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt zwar außerhalb der Region Würzburg, jedoch wirkt der militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ in die Region hinein. Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich für den Sektor HN1 mit ca. 614 m üNN, für den Sektor HN3 mit ca. 797 m üNN.

Der Regionalplan bezieht sich auf ein Gebiet, das ca. 10 bis 86 km von der **Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des Militärflughafens Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt. Bei Lage der Flächen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG ist grundsätzlich die Errichtung von WKA möglich, jedoch eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Anlagengenehmigungsverfahren erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Zudem liegt der Süden der Region Würzburg im **Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda** in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen WKA in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall im Anlagengenehmigungsverfahren beurteilt werden. Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhaltung keine Einwände erhoben werden. Mit Überschreitung der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Störpotenzialen kommen. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Ferner befindet sich ein kleiner Bereich der Region (Gemeinde Martinsheim) im Grenzbereich zwischen den Zuständigkeitsbereichen der **Flugplätze Niederstetten und Illesheim**. Eine Beteiligung der US-Streitkräfte muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Grundsätzlich muss in den vorgenannten militärischen Interessensbereichen im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Radar- und Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart und der Stellung der geplanten Anlagen zueinander nicht akzeptable Störungen auftreten können, die zu Bauhöhenbeschränkungen oder je nach Entfernung bis hin zur Ablehnung von WKA führen. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden. Von daher eignet sich dieser Belang nicht zur Festsetzung eines Ausschlussgebietes. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Innerhalb der Region Würzburg befinden sich **Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber**, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Zu beiden Seiten der Routen dürfen im Abstand von 1,5 km keine Hindernisse vorhanden sein. Entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses werden die Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber einschließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert. (**Harte Tabukriterien**)

Zum Schutz der **militärischen Richtfunkstrecken** der Bundeswehr ist es erforderlich, dass unter der Trasse geplante WKA mit ihrer Rotorspitze eine maximale Bauhöhe von 180 m über Grund nicht überschreiten. Sicherheitsabstände zur Richtfunktrasse (max. 100 m) sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe). Es handelt sich in der Regel um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten sind und abschließend in Genehmigungsverfahren zu klären sind. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden kann.

Militärische Schutzbereiche zu Zwecken der Landesverteidigung und Erfüllung militärischer Aufgaben sind mit der Windenergienutzung nicht vereinbar. Innerhalb dieser Bereiche besteht ein absolutes Betretungsverbot (§ 2 UZwGBw)⁸. Um die Belange des Militärs zu wahren, ist die Errichtung von WKA deshalb ausgeschlossen. Militärflächen werden nach ihrem Nutzungszweck behandelt: Alle Übungsgelände, Hallen und Depots werden ebenso wie Kasernen und sonstige Wohngebäude grundsätzlich ausgeschlossen. (**Harte Tabukriterien**)

Kasernen und sonstige Wohngebäude werden mit einem Abstand von 500 m (entsprechend der Wohnbebauung im Außenbereich) versehen. Bei Hallen, Depots etc. wird ein Abstand von 300 m eingehalten (entsprechend Gewerbeflächen). Übungsgelände werden nicht mit einem Abstand versehen. (**Weiche Tabukriterien**)

Sonstige Belange

Mindestgröße: Die Errichtung eines Windparks erfordert durch die erforderlichen Abstände der einzelnen WKA untereinander einen großen Flächenbedarf (einzuhaltende Abstandsflächen, Standesicherheit, Windverwirbelungen/Turbulenzeffekte mehrerer Anlagen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit). Je nach Positionierung der Anlagen zueinander und der vorherrschenden Windrichtung kann von einem Flächenbedarf einer WKA innerhalb eines Windparks von rund 10 ha pro Windkraftanlage ausgegangen werden. Im Rahmen dieses Konzeptes ist es erstrebenswert, Gebiete auszuweisen, die für die Aufnahme von drei derzeit marktüblichen WKA geeignet sind. Mögliche Potentialflächen unter 10 ha werden auf Grund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit sowie auf Grund der mangelnden Darstellbarkeit bedingt durch den regionalplanerischen Maßstab generell ausgeschlossen. Jedoch sind auch Potentialflächen unter 20 ha im Einzelfall nur bedingt im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet. In die Abwägung des Einzelfalles sind daher weitere Kriterien, wie beispielsweise Landschaftsbild, Windhöffigkeit im Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten, Erschließung oder Einspeisemöglichkeit eingeflossen. (**Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung**)

⁸ Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw). Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 21.12.2007 I 3198.

Zu B X 3.3 Z

In Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen. In der Region Würzburg werden insgesamt 23 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 3.453 ha ausgewiesen.

Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Tabukriterien) sowie keine weichen Tabukriterien der Windkraftnutzung entgegenstehen und der Windkraftnutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen können. Sie stellen ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöflichkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windkraftprojekten.

Auch Vorhaben und Planungen außerhalb der unter B X 3.3 (Z) festgelegten Vorranggebiete können im Einzelfall den innerhalb dieser Gebiete vorgesehenen Nutzungsvorrang für Windkraftanlagen beeinträchtigen. So könnte z.B. eine an das Vorranggebiet heranrückende Bebauung durch die immissionsschutzfachlichen Mindestabstände den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf (Teil-)Flächen innerhalb des Vorranggebietes rechtlich verhindern. Aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes ist zu gewährleisten, dass Vorhaben und Planungen außerhalb von Vorranggebieten zu keinen erheblichen Einschränkungen der vorgesehenen Windkraftnutzung in den Vorranggebieten führen.

Zu B X 3.4 G

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung - als Grundsätze der Raumordnung - soll der Errichtung und dem Betrieb überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In der Region Würzburg werden insgesamt 14 Vorbehaltsgebiete mit einer Gesamtfläche von 1.597 ha ausgewiesen.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung erfolgt in den Bereichen, in denen keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und wenn gleichzeitig Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöflichkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Jedoch sind schon auf Ebene der Regionalplanung höhere Raumwiderstände (Restriktionen) erkennbar, die in der regionalplanerischen Abwägung aber nicht zu einem Ausschluss führen. Deshalb wurde für die Planungsebene der Regionalplanung noch keine planerische Letztentscheidung zuungunsten oder zugunsten der Windenergie vorgenommen. Ob und inwieweit sich der Bau oder die Nutzung von WKA in diesen Gebieten gegenüber anderen gewichtigen Belangen durchzusetzen vermag, muss im Rahmen einer Abwägung im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Häufig können innerhalb dieser Gebiete Konflikte, insbesondere mit dem Artenschutz, bestehen, die auf Ebene der Regionalplanung mangels verfügbarerer Datenbasis oder aufgrund der generellen Absichtung noch nicht geklärt werden konnten.

Anlage 1 zu Begründung

Umgang mit schlaggefährdeten Vogelarten gem. Windenergieerlass bei der Aufstellung von Regionalplänen in Unterfranken

Art	Vorgehen	Begründung
Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung, bei Altdaten Ausschluss beim Vorliegen aktueller Daten 	Im engeren Prüfbereich (3.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur ca. 150 – 160 Brutpaaren und eines Verbreitungsschwerpunktes in den unterfränkischen Laubwaldgebieten sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Unterfranken führen kann.
Wiesenweihe	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss in Verbreitungsschwerpunkten (v.a. Region 2) sonst Herabstufung. 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 195 Brutpaaren und des Verbreitungsschwerpunktes in Unterfranken und angrenzenden Gebieten (161 Brutpaare), ihres schlechten Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonders hohen bundesweiten Bedeutung des bayerischen Brutbestandes sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Deutschland führen kann.
Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten. 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Schwarzmilan	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss bzw. Herabstufung bei Altdaten 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der seit Jahrzehnten rückläufigen Bestandsentwicklung in seinem nordbayerischen Verbreitungsschwerpunkt und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonderen Verantwortung Deutschlands für den weltweiten Erhalt der Art sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich.
Baumfalke	nur Hinweis	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt. Zudem steht Streichung von der Liste der vogel-schlaggefährdeten Arten durch LAG VSW bevor.
Wanderfalke	Ausschluss	Im engeren Prüfbereich (1.000 m bzw. 3.000 m bei Baumbruten) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 210 - 230 Brutpaaren und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in der kontinentalen Region Bayerns sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen kann.
Wespenbussard	<ul style="list-style-type: none"> Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten nur Hinweis bei Altdaten. 	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Uhu	Ausschluss	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 420 - 500 Brutpaaren und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen kann. Da i.d.R. bei der saP im immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine Raumnutzungsanalysen erstellt werden und somit ein Beleg, dass die Art das Projektgebiet meidet, nicht erbracht werden kann, gilt in diesen meisten Fällen die Regelvermutung.